

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020009/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 24.09.2020 TOP: 2.9
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020009/3
	Az.:	erstellt am: 22.01.2020

Betreff

Beschluss zur Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2012

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.09.2020: Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2020	laut BV
2	15.09.2020: Hauptausschuss	15.09.2020	laut BV
3	24.09.2020: Stadtrat	24.09.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die in der **Anlage** beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) mit allen dazugehörigen Bestandteilen zum 1.1.2012 unter dem Vorbehalt, dass die bestätigten und geprüften Werte in das Haushaltsprogramm eingegeben werden. Sollten sich dabei noch Änderungen ergeben, ist die Bilanz dem Stadtrat erneut vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 114 (1) KVG LSA i. V. m. § 120 (1) und (2) KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Allgemeines

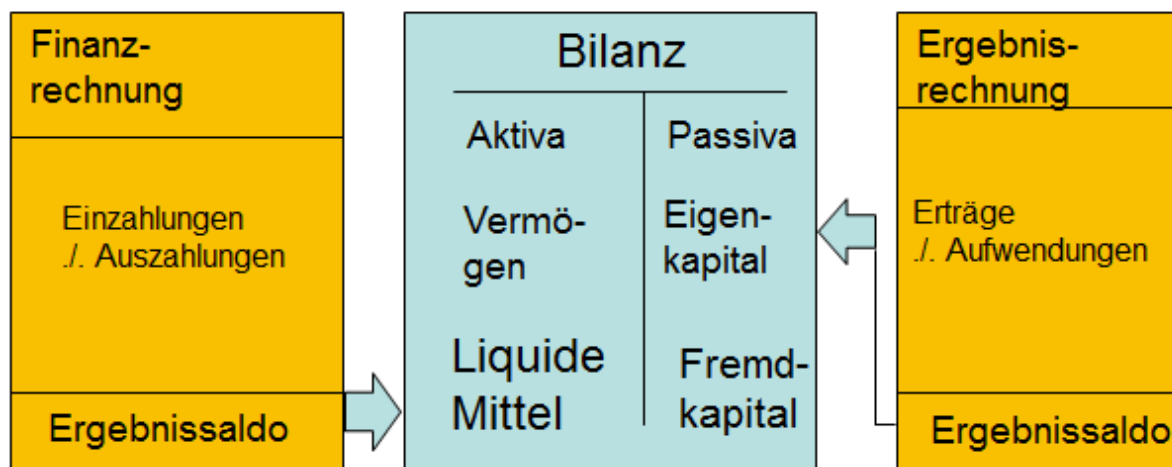
Mit der vorliegenden Vorlage kommt verwaltungsintern ein mehrjähriger Prozess zum Abschluss, der eine große Herausforderung und Problem darstellte, von Hochs und Tiefs gekennzeichnet war und letztendlich nicht nur vom ehrenamtlichen Teil der Verwaltung als zu lang beurteilt wurde.

In der Vorlage wird die Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2012 in ihrer Gesamtheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, nachdem sich der Rechnungsprüfungsausschuss seit 2015 in jeder seiner Sitzungen mit Teilen davon beschäftigt hat. Mit der Einführung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens für den kommunalen Bereich stand auch für die Stadtverwaltung Köthen die Aufgabe, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese ist die Voraussetzung dafür, dass die Umstellung von einer relativ simplen Einnahme-Ausgabe-Rechnung aus kameralen Zeiten auf ein kaufmännisches doppisches Ressourcenverbrauchskonzept erfolgen kann.

Mit dem 1.1.2012 wurden innerhalb der Stadtverwaltung Köthen die Geschäftsvorfälle bereits nach doppischen Gesichtspunkten erfasst und gebucht. Da 2013 aber keine Eröffnungsbilanz vorlag, konnten seit dem keine Jahresabschlüsse erstellt werden, da dazu die Anfangsbestände in den einzelnen Bilanzpositionen erfasst und bewertet hätten vorliegen müssen. Mit dieser Vorlage kommt dieser Prozess zum Abschluss. Nach dem Feststellen und Bestätigen der Anfangsbestände in den einzelnen Bilanzpositionen kann dann an den Jahresabschlüssen der Jahre 2012 – 2019 gearbeitet werden.

Mit der grundlegenden Reform des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wurde ein wichtiger Schritt gemacht, damit die Stadt Köthen (Anhalt) Daten zur Verfügung hat, um nachhaltig und verantwortungsvoll zu wirtschaften, mit Blick auch auf künftige Generationen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.4.2006 das Gesetz über das Neue Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land beschlossen, das die Kommunen verpflichtet, ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) umzusetzen. Die Doppik basiert auf dem kaufmännischen Rechnungswesen und beinhaltet neben der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) noch eine dritte Komponente, die Finanzrechnung (am ehesten mit einer Cash-Flow-Rechnung zu vergleichen). In der Vermögensrechnung werden das Vermögen und die Schulden dargestellt, in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen einer Periode und in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen einer Periode. Das Drei-Komponenten-System ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Der Ergebnissaldo, ob positiv oder negativ, fließt in das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen wirkt sich auf die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz aus.

Während im kameralen System der Zeitpunkt der Ein- und Auszahlungen das Haushaltsergebnis bestimmte, werden im doppelbuchhalterischen System periodenübergreifende und zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen, wie Sonderposten, Rückstellungen oder Abschreibungen künftig in den Jahresabschlüssen mit Auswirkungen auf das Ergebnis berücksichtigt. Die zahlungsorientierte Darstellung der Kameralistik wird so ersetzt durch ein Ressourcenverbrauchskonzept. Durch die verursachungs- und periodengerechte Verteilung von Aufwendungen und Erträgen werden zukünftige Belastungen offengelegt und die Veränderungen im Zeitablauf in der Vermögens- und Schuldstruktur deutlich steuerbar im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit. Die gerechte Verteilung der Lasten auf verschiedene Generationen ist der Vorteil des Wechsels vom kameralen auf das doppelbuchhalterische System. Der Ressourcenverbrauch wird unter anderem durch die Bildung von Abschreibungen, die den vollständigen Werteverzehr von Vermögen abbilden, und durch die Bildung von Rückstellungen für Risikopositionen in der Haushaltswirtschaft transparent. Mit diesem Prinzip kann es gelingen, die knappen zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen und nachhaltiger zu wirtschaften.

Mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sind dann auch nach und nach die Voraussetzungen für eine Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden, die Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Stadt. Die verbesserte Informationslage wird dann auch die Politik bei der Steuerung der Verwaltung unterstützen, eine detailliertere Haushaltplanung durch die Darstellung immer neuer Produkte kann das nicht leisten.

2. Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz als Voraussetzung von allem, war unter anderem eine vollständige Stichtagserfassung und –bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Köthen (Anhalt) notwendig. Sie soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Köthen (Anhalt) vermitteln. (§ 114 (2) KVG LSA)

Insgesamt wurden **8.329** Einzelpositionen erfasst und bewertet. Dazu gehörten unter anderem 258 Gebäude, 1.748 bebaute, unbebaute und Grundstücke im Infrastrukturvermögen, wie Straßen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung, Verkehrsleiteinrichtungen, Brücken und Durchlässe. Des Weiteren 59 Fahrzeuge und

Maschinen und 995 Betriebsvorrichtungen. Zur Ermittlung der Passiv-Bilanzpositionen mussten 1.244 Sonderposten überprüft und bewertet werden, 97 Rückstellungen gebildet und bewertet werden und 180 Verbindlichkeiten in ihrem Restwert zum 31.12.2011 ermittelt und nachgewiesen werden.

Das Vermögen wurde in der Eröffnungsbilanz stichtagsbezogen zum 31.12.2011 mit einem Wert von **154.525.185,14 €** ermittelt. Dem gegenüber stehen **127.474.621,01 €** Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten, so dass sich in der Differenz ein Eigenkapital in Höhe von **27.050.564,13 €** ergibt. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist damit nicht überschuldet. Das wäre sie, wenn sie nach § 98 (5) Satz 2 KVG LSA in der Vermögensrechnung einen „**Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag**“ ausweisen müsste. Das müsste sie, wenn die Summe der Passiva höher wäre, als die Summe der Aktiva.

Die größten Vermögenpositionen der Stadt Köthen (Anhalt) sind in der Eröffnungsbilanz

- Das Beteiligungsvermögen mit **36.069.561,33 €** (23,34 %),
- der Wert der Straßen, Wege und Plätze mit **33.253.047,88 €** (21,52 %) und
- **6.018.884 m²** Grundstücksvermögen mit einem Wert von **24.866.917,05 €** (16,09 %) (alle bewerteten Grundstücke, unbebaute, bebaute, Grundstücke der Infrastruktur und Gewerbegrundstücke/Vorräte)

Diese drei Positionen machen **60,95 %** des Gesamtvermögens der Stadt Köthen (Anhalt) in der Eröffnungsbilanz aus.

Die größten drei Passivpositionen, die das Eigenkapital schmälern, sind

- die Sonderposten mit **69.633.927,23 €** (45,06 %)
- die Verbindlichkeiten mit **52.361.844,99 €** (33,89 %),
und
- die Rückstellungen mit **5.131.622,18 €** (3,32 %).

Diese drei Positionen machen **82,27 %** der Passiva aus.

3. Bilanzanalyse

Mit der Ermittlung der Werte für die Eröffnungsbilanz stehen nun auch Daten zur Verfügung, um die Vermögenslage, die Kapitalverhältnisse, Aktiva/Passiva-Verhältnisse und die Liquiditätslage in Kennzahlen auszudrücken. In der nachfolgenden Tabelle sind einige dargestellt.

Bilanzanalyse	Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen zum 1.1.2012
1. Vermögenslage	(Analyse der Aktivseite der Bilanz)Wert
1.1. Anlagenintensität	Sie ist das Verhältnis von Anlagevermögen
	zum gesamten Vermögen, also in Prozent der Bilanzsumme
Anlagevermögen	144.780.483,07 %
1% des Gesamtvermögens (Bilanzsumme)	154.525.185,14 93,69
1.2. Sachanlagenintensität	Die Sachanlagenintensität klammert die Finanzanlagen
	aus, d. h. Beteiligungen, Aktien des Anlagevermögens oder
	langfristige Ausleihungen an Tochtergesellschaften.
	Auch die immateriellen Vermögensgegenstände sind

	herauszurechnen.
Sachanlagevermögen	90.685.903,72 %
1% Gesamtvermögen	154.525.185,14 58,69
1.3. Umlaufintensität	Die Umlaufintensität zeigt das Verhältnis von Umlaufvermögen zum Gesamtvermögen.
Umlaufvermögen	9.710.790,86 %
1% Gesamtvermögen	154.525.185,14 6,28
1.4. Vorratsintensität	Vorräte werden in Bezug zum Gesamtvermögen gesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr wird die Aussagefähigkeit höher. Die Vorräte können absolut steigen, relativ aber unverändert bleiben. Das berücksichtigt die Kennzahl.
Vorräte	6.732.947,77 %
1% Gesamtvermögen	154.525.185,14 4,36
Forderungsintensität	Relation von Forderungen zum Gesamtvermögen. Vergleich wird erst mit Vorjahr und Branche sinnvoll.
Forderungen	2.429.960,71 %
1% Gesamtvermögen	154.525.185,14 1,57
2. Kapitalverhältnisse	(Analyse der Passivseite der Bilanz)
2.1. Eigenkapitalquote	Wichtigste Kennzahl zur Kapitalaufbringung ist die Eigenkapitalquote, das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital. Das Eigenkapital besteht aus:
	* Grundkapital
	* Kapital- und Gewinnrücklagen
Eigenkapital x 100	27.050.564,13 %
Gesamtkapital	154.525.185,14 17,51
2.2. Fremdkapitalquote	Die Fremdkapitalquote nennt den relativen Anteil des Fremdkapitals an der Gesamtsumme des Kapitals.
	Die Summe aus:
	* Verbindlichkeiten

	* Rückstellungen		
	* passiven Rechnungsabgrenzungsposten		
	wird zur Gesamtkapitalsumme ins Verhältnis gesetzt.		
Fremdkapital	57.840.693,78 %		
1% Gesamtvermögen	154.525.185,14	37,43	
	127.474.621,01 unter Einbeziehung %		
	154.525.185,14 der Sopo	82,49	
2.3. Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad ist das Verhältnis von Eigenkapital		
	zu Fremdkapital.		
Fremdkapital	57.840.693,78		
Eigenkapital	27.050.564,13	2,14	
3. Aktiva und Passiva	(Finanzierung beurteilen können)		
3.1. Anlagendeckung I	Verhältnis von Eigenkapital zum Anlagevermögen.		
Eigenkapital	27.050.564,13 %		
1% Anlagevermögen	144.780.483,07	18,68	
3.2. Anlagendeckung II			
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	27.050.564,13	32.759.585,20 %	
1% Anlagevermögen	144.780.483,07	41,31	
3.3. Anlagendeckung III	Die Anlagendeckung III bezieht das langfristige		
	Umlaufvermögen, insbesondere den sogenannten eisernen		
	Bestand mit in die Analyse ein. Der Mindestbestand an		
	Vorräten ist ebenfalls langfristig zu finanzieren.		
	Anlagevermögen		
	dauernd gebundene Umlaufvermögen (eiserne Bestand)		
	sind durch Eigenkapital und /oder langfristiges Fremdkapital		
	zu finanzieren.		
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	27.050.564,13	32.759.585,20 %	
1% (Anlage- + langfr. Umlaufvermögen)	144.780.483,07	6.732.947,77	39,48

4. Welche Bilanzpositionen	
zeigen die Liquidität?	
4.1. Liquidität 1. Grades	flüssige Mittel:
(Barliquidität)	Kassenbestand, Postcheckguthaben, Giroanlagen, Schecks,
	Kundenwechsel (diskontfähige), Sicht- und Termineinlagen
	werden in Beziehung zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten
flüssige Mittel	547.882,38 %
1% kurzfristige Verbindlichkeiten	19.602.259,79 2,79
4.2. Liquidität 2. Grades	kurzfristiges Umlaufvermögen umfasst flüssige Mittel
(einzugsbedingte Liquidität)	und kurzfristige Forderungen
kurzfristiges Umlaufvermögen	547.882,38 1.525.484,49 %
1% kurzfristige Verbindlichkeiten	19.602.259,79 10,58
4.3. Liquidität 3. Grades	gesamte Umlaufvermögen wird in Beziehung zu den
(umsatzbedingte Liquidität)	kurzfristigen Verbindlichkeiten gesetzt
gesamtes Umlaufvermögen	9.710.790,86 %
1% kurzfristige Verbindlichkeiten	19.602.259,79 49,54

Mit den Jahresabschlüssen und den Entwicklungen der Kennzahlen in den einzelnen Perioden, wird dann eingeschätzt werden können, ob sich die Stadt in den jeweiligen Positionen verbessert hat, ob sie gleich geblieben sind oder sich verschlechtert haben, mit der Darstellung der Ursachen und Handlungsoptionen.

4. Stellungnahme zum Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Der abschließende Prüfbericht vom 7.8.2020 des Rechnungsprüfungsamtes zur Gesamteröffnungsbilanz zum 1.1.2012 ist als **Anlage** der Vorlage beigelegt.

Folgende zusammenfassende Einschätzung hat das Rechnungsprüfungsamt getroffen:

„Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Köthen (Anhalt) geprüft. Zur Prüfung lagen die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang und die dazugehörigen Anlagen sowie die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters vor. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände mit einbezogen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere

Grundlage für die Beurteilung bildet. Die dem RPA vorgelegte Eröffnungsbilanz ist nicht aus der automatisierten Buchführung der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt wurden. Die Bestände der Eröffnungsbilanz werden erst nach Bestätigung der manuell erstellten Eröffnungsbilanz durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Bücher der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) wird aufgrund dessen der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk unter Vorbehalt des Stadtratsbeschlusses zur Anwendung des § 53 Abs. 7 KomHVO bezüglich der Festlegung der Wertgrenzen für die Vermögenserfassung und der vollumfänglichen Übernahme aller Eröffnungsbilanzwerte in die automatisierte Buchführung der Stadt Köthen (Anhalt) erteilt. Zur Aufhebung des Vorbehalts sind dem RPA unaufgefordert die entsprechenden Nachweise vorzulegen.“

Mit dem Bestätigungsvermerk attestiert das Rechnungsprüfungsamt dem erarbeiteten Gesamtwerk die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die im Gesamtprüfbericht aufgezeigten Mängel, unter anderem wegen der Inventurunterlagen vor 2012, wurden seit 2016 in der Regeln beseitigt, mit der Folge, dass die ermittelten Werte aller Bilanzpositionen und die dafür erstellten Nachweise diese Mängel beseitigen und aus diesem Grunde alle Bilanzwerte vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt werden konnten.

Zu den Vorbehalten sei Folgendes angemerkt:

1. Das Übernehmen der ermittelten Bilanzwerte in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprogramm (HKR) der Stadtverwaltung
Viele Bilanzwerte, die doppisch abgebildet werden, waren kein Bestandteil der bis 2011 erfassten und berechneten Jahresabschlussdaten. Rückstellungen, Sonderposten, Abschreibungen, die meisten Aktiva waren nicht Bestandteil einer Rechnung vor dem 1.1.2012. Aus diesem Grund konnten die wenigsten Werte aus dem Jahresabschluss 2011 in die Anfangsbestände der Bilanzpositionen für 2012 elektronisch übernommen werden. Sie mussten aufwendig zusammengetragen und bewertet werden. Die Grundlage für die ermittelten Werte waren also keine Daten aus dem HKR vor 2012, sondern ermittelte Werte aus den in der Regel in Papier vorliegenden Daten und Nachweise (insgesamt 79 Ordner). Diese waren auch Grundlage der Prüfung der Werte durch das Rechnungsprüfungsamt. Nach dem diese nun vorliegen, können sie in die neue Struktur des doppischen Programms manuell erfasst werden.

Die Übergabe aller Werte und Unterlagen an die mit der Eingabe beschäftigten Mitarbeiterinnen der Kämmerei erfolgte nach Abschluss aller Abstimmungen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der 33. KW 2020. Diese Übergabe wurde notwendig, da in der Verwaltung nicht die Kämmerei, sondern das Hauptamt mit der Erarbeitung der Unterlagen für die Eröffnungsbilanz seit Mitte 2015 beauftragt war, da der Bearbeitungsstand bis zu diesem Zeitpunkt durch das gebildete Projektteam für die Erstellung der Eröffnungsbilanz unbefriedigend war. Die Eingabe wird jetzt nochmal einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Grundsätzlich wird sich an den hier vorliegenden Werten nichts ändern. Sollte widererwartend noch ein Fehler dabei offensichtlich werden, werden dem Stadtrat die Änderungen zur Bestätigung vorgelegt.

2. Beschluss des Stadtrates zur Anwendung des § 53 (7) KomHVO

§ 53 (7) KomHVO

(7) Bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann auf eine Bewertung sowie auf eine bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Die Vertretung bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

In der vorliegenden Eröffnungsbilanz wurden alle beweglichen Vermögensgegenstände,

deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten, in einer separaten Inventarliste mengenmäßig erfasst, aber unter Nutzung der Vereinfachungsmöglichkeit aus § 53 (7) KomHVO nicht bewertet und nicht in der Bilanz dargestellt. Da dazu aber noch keine Entscheidung des Stadtrates vorliegt, sondern diese mit der hier vorliegenden Akzeptanz der erarbeiteten Eröffnungsbilanz herbeigeführt werden soll, ist der zweite Vorbehalt vom Rechnungsprüfungsamt formuliert worden. Mit der Bestätigung dieser Vorlage ist dieser bereits erledigt.

Des Weiteren ist im Punkt 2.4.3. *Besonderheiten des Beweglichen Anlagevermögens* in der Vorlage zur Bewertungsrichtlinie die zukünftige Herangehensweise als Beschlussvorschlag formuliert. Mit dem Beginn der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 soll folgendermaßen verfahren werden:

2.4.3. Besonderheiten des beweglichen Anlagevermögens

Begriff

- *Bewegliche VMG,*
- *mit einer begrenzten Nutzungsdauer,*
- *die der Abnutzung unterliegen,*
- *selbständig nutzbar sind und*
- *einen bestimmten Wert (netto) nicht überschreiten*

Bewertung

- *Alle beweglichen VMG können grundsätzlich in der Anlagenbuchhaltung aktiviert und über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.*
- *Bewegliches Vermögen bis 3.000,00 € Anschaffungskosten, deren Anschaffung vor der Doppik Einführung zum 01.01.2012 lag, sind in einer separaten Inventarliste mit der Mengenangabe erfasst, sie werden jedoch nicht bilanziell bewertet. (§ 53 Abs. 7 Satz 1 KomHVO). Diese Regelung behält ihre Gültigkeit über die Eröffnungsbilanz hinaus für diese erfassten Vermögensgegenstände.*
- *Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2015 hinsichtlich des Rechtstandes findet wie folgt Beachtung:*
 - *Neuanschaffungen ab **01.01.2012 bis 31.12.2016** gilt (§ 33 Abs. 6 GemHVO Doppik):*

Auf eine Erfassung der beweglichen VMG des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, wird verzichtet.

Bei einer Wahl der Abschreibung nach § 40 Abs. 2 KomHVO sind VMG von

mehr als 150,00 € bis zu 410,00 € ohne Umsatzsteuer, in ein besonderes, laufend zu führendem Verzeichnis, unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzunehmen, wenn diese Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind.

- *Bewegliche VMG des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 € bis zu 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer betragen, sind dann in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der VMG über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben.*

• *Neuanschaffungen ab **01.01.2017** gilt (§ 33 Abs. 6 KomHVO):*

- *Auf eine Inventarisierung der beweglichen VMG des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer betragen, wird verzichtet.*

• *Die Regelungen müssen nicht einheitlich auf alle GWG-fähigen VMG angewandt werden. (soweit z. B. der Vermögensgegenstand eine bestimmte Bedeutung hat)*

• *Bewegliche Vermögensgegenstände über 1.000 € sind ab dem 1.1.2017 zu aktivieren und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben.*

5. Beschlussempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt abschließend dem Stadtrat auf Grund des vorliegenden Prüfvermerkes die Eröffnungsbilanz für die Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Da der Gesetzgeber weiß, dass Menschen zwar perfekte fehlerlose Absichten haben können, aber in der Realität es kein perfekten fehlerlosen Taten gibt, räumte dieser in § 114 (7) KVG LSA die Möglichkeit ein, Wertansätze der Eröffnungsbilanz, die sich als nicht richtig erweisen, auch nach der Beschlussfassung zu berichtigen. Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, also ab dem Jahresabschluss 2012, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse müssen dabei nicht berichtigt werden.

Gemäß § 114 (1) KVG LSA ist § 120 (1) Satz 2 und (2) KVG LSA auf die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Danach hat der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Beschlüsse zur Eröffnungsbilanz sind unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Eröffnungsbilanz an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Nach § 114 (6) KVG LSA unterliegt die erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) auch der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof, womit nach Fertigstellung

auch zu rechnen ist.



Gesamtbilanz 1.1.2012 - Sitzungsvorlage - 08.09.2020.pdf



EÖB Stadt Köthen (Anhalt) 1.1.2012 - Sitzungsvorlage - 12.08.2020.pdf



Anhang zur Bilanz - Sitzungsvorlage - 06.08.2020.pdf



Anlage 1 zum Anhang EÖB - Sitzungsvorlage - 10.08.2020.pdf



Anlage 2 zum Anhang EÖB - Sitzungsvorlage - 06.08.2020.pdf



Anlage 3 zum Anhang EÖB - Sitzungsvorlage - 06.08.2020.pdf



Vollständigkeitserklärung - Allg. Schriftverkehr - 12.08.2020.pdf



Schlussbericht RPA v. 7.8.2020 EÖB - Sitzungsvorlage - 07.08.2020.pdf